

Das Pfändungsschutzkonto- Rettungsschirm und Anker in finanziell stürmischen Zeiten

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung kommt es häufig vor, dass der Gläubiger das Konto des Schuldners pfändet, um so wenigstens an sein Geld heranzukommen. Dies ist regelmäßig dann der Fall wenn der Schuldner, zumindest nach dem objektiven Gesichtspunkten nicht zahlungswillig ist. Ob hinter der vermuteten Zahlungsunwilligkeit nun Absicht oder existenzielle Not des Schuldners stand war dabei unbeachtliches zählte der Erfolg, so dass der Schuldner „aus heiterem Himmel“ überrascht, plötzlich liquide geworden, um seine ohnehin gefährdete Existenz bangen musste, da weitere Verbindlichkeiten wie auch anfallende Fixkosten wie Miete etc. nicht mehr beglichen werden konnten. Um wenigstens die nötigen Zahlungen durchführen zu können, waren für den Schuldner bürokratischen in der Vergangenheit viele Hürden zu nehmen. So mussten Kontoinhaber den monatlichen Freibetrag beim zuständigen Gericht oder der zu pfändenden Behörde beantragen. Erst mit dieser meist sehr bürokratischen Beantragung konnten betroffene Personen oder Kontoinhaber einen entsprechenden Pfändungsschutz erhalten. Ab dem 01.12.2012 hat sich das nun insoweit geändert, dass Anstelle des entfallenen Pfändungsschutzes nun das P-Konto getreten ist.

Welche Vorteile für Sie als Schuldner das Pfändungsschutzkonto bietet beantwortet Ihnen Rechtsanwalt Sebastian Braun, Fachanwalt für Insolvenzrecht der seit über 10 Jahren seinen Mandanten mit Kompetenz in allen Fragen des Insolvenzverfahrens zur Seite steht.

1. Wann sollte man sich für ein P-Konto entscheiden?

Personen die bereits einen Vollstreckungsbescheid bzw. einen Brief vom Gerichtsvollzieher erhalten haben, ist es anzuraten, das bei seiner Hausbank geführte Girokonto in ein P-Konto umzuwandeln, um im Falle einer Pfändung sein Kontoguthaben bis zur Höhe der Pfändungsschutzgrenze vor dem Zugriff Dritter zu schützen und so auch weiterhin liquide zu bleiben. Denn das Kontoguthaben ist nur auf einem P-Konto geschützt. Die regulären Girokonten hingegen verfügen über keinen Schutz. Auch Empfänger von Sozialleistungen sind vor der Verrechnung mit einer bestehenden Kontoüberziehung nur durch ein P-Konto geschützt.

2. Was hat sich beim P-Konto gegenüber dem alten Pfändungsschutz verbessert?

Galt früher für den Schuldner und Kontoinhaber die Regel, den Freibetrag entweder bei der pfändenden Behörde oder beim Gericht beantragen zu müssen um einen monatlichen Grundfreibetrag für die Lebenskosten zu sichern, so ist dieser mit dem P-Konto automatisch geschützt. Der Schutz umfasst gleichwohl das Arbeitseinkommen, Sozialleistungen sowie finanzielle Zuwendung Dritter. Der Vorteil dabei ist, dass für den Schuldner die bürokratischen Hürden wegfallen und er bis zum Grundfreibetrag über Liquidität verfügt. Darüber hinaus ist es für den Schuldner möglich weitere Freibeträge zu erhalten wie beispielsweise Kindergeld (hierzu ist ein Nachweis erforderlich). Nur noch in gesonderten Fällen ist eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung von Nöten. Ein weiterer Vorteil des P-Kontos ist, die Option das Restguthaben aus dem nicht ausgeschöpften Grundfreibetrag aus dem Vormonat einmalig auf den nächsten Monat zu übertragen und so geringe Rücklagen ansammeln.

3. Wie kann ich ein P-Konto einrichten?

Als Kontoinhaber müssen Sie sich aktiv an die Bank Ihres Vertrauens wenden (Ihre bisherige oder eine neue Bank) und die Einrichtung eines P-Kontos beantragen. Dies kann von vorne herein mit der Einrichtung als P-Konto geschehen oder es wird ein bereits bestehendes Girokonto durch einen Antrag bei der Bank in ein P-Konto umgewandelt. Dabei gilt, dass jeder Kontoinhaber nur über ein P-Konto verfügen darf.

4. Muss die Bank ein P Konto einrichten?

Der Wortlaut des Gesetzes ist da ganz eindeutig (§ 850k Abs. 7, Satz 2 ZPO): Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als

Pfändungsschutzkonto führt. Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen. Somit ist das jeweilige Kreditinstitut dazu verpflichtet innerhalb von vier Tagen nach der Antragstellung bei Vorliegen einer Pfändung ein bestehendes Girokonto in ein P-Konto umzuwandeln. Dabei gilt das Recht auf Umwandlung eines bereits existierenden Girokontos. Einen allgemeinen Rechtsanspruch auf ein Girokonto gibt es nicht. Die Situation kann also von Kredit zu Kreditinstitut variieren. So haben sich Bankenverbände im Rahmen einer Empfehlung an die Kreditinstitute bereit erklärt jedermann ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten (mit einigen Ausnahmen).

Darüber hinaus gewähren die Sparkassengesetze einiger Bundesländer einen einklagbaren Anspruch auf Einrichtung eines solchen Kontos (und auch hier gibt es Ausnahmen). Sofern Sie ein P-Konto bei einer neuen Bank einrichten wollen, empfiehlt es sich in der Praxis erst die Eröffnung eines normalen Girokontos zu beantragen, um wenige Tage im Anschluss hieran als zweiten Schritt die Umwandlung in ein P-Konto zu beantragen.

5. Kann ein Girokonto auch in ein P-Konto umgewandelt werden, wenn es überzogen ist?

Ein Dispokredit steht einer Umwandlung in ein P-Konto zunächst nicht im Wege (dies ist gesetzlich verankert). Hier sind die Sozialleistungen für 14 Tage vor einer Verrechnung der Bank mit dem Minus geschützt. Hingegen gilt auch für das P-Konto, dass Banken alle anderen Geldeingänge mit dem Minus verrechnen können. Hier genießen Kontoinhaber keinen Schutz, bis das Konto ausgeglichen worden ist. Es ist daher anzuraten mit dem jeweiligen Kreditinstitut im Falle eines vorhandenen Dispos vor der Umwandlung eine Rückzahlungsvereinbarung zu treffen um das P-Konto in Anspruch nehmen zu können.

Da hierbei aber oft Probleme mit der Bank entstehen und Ihnen wochenlang der Zugriff auf Ihr Konto unmöglich sein könnte, wäre es noch besser, die Bank zu wechseln und bei einer neuen Bank, bei der Sie keine Schulden haben, ein Girokonto zu eröffnen und im zweiten Schritt dieses in ein P-Konto umzuwandeln.

6. Was schützt das P-Konto?

Das P-Konto schützt Geldeingänge aller Art. Es ist inzwischen irrelevant, um welche Zahlungseingänge es sich handelt (Sozialleistungen, Lohn, Geburtstagsgeld, Steuererstattung, etc.) und wo das Geld herkommt (Arbeitgeber, Sozialamt, Eltern, Freunden, Finanzamt, etc.). Das P-Konto als solches ist in seiner Eigenschaft ein Girokonto, dass im Falle einer Kontopfändung den Grundfreibetrag in Höhe von EUR 1.133,80 (Stand 01.07.2017 bis 30.06.2019) pro Kalendermonat vor dem Zugriff der Gläubiger schützt und so, unbürokratisch, die Liquidität und damit eine fast normale Teilnehmer des Schuldners am Geldverkehr sichert und erlaubt. Weiterhin ist es möglich, weitere Beträge auf Nachweis freigeben zu lassen. Nur in gesonderten Fällen ist eine gerichtliche Entscheidung oder bei öffentlichen Gläubigern eine Entscheidung der vollstreckbaren Behörde von Nöten. Der

Gläubiger bekommt dann eine Auszahlung seiner Forderung wenn das Kontoguthaben einen höheren Saldo aufweist als die unpfändbaren Freibeträge.

Achtung: Das P-Konto darf nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden. Es darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Es darf also nicht als Geschäftskonto verwendet werden.

7. Kann man durch Eröffnung mehrerer P-Konten in den Genuss mehrerer Grundfreibeträge kommen?

Da pro Schuldner nur ein P-Konto erlaubt ist und geführt werden darf, ist diese Möglichkeit nicht gegeben. Die Versicherung darüber, dass der Kontoinhaber nur ein P-Konto führt muss gegenüber der Bank schriftlich erklärt werden. Darüber hinaus ist die Einrichtung eines P-Kontos durch das Kreditinstitut bei der SCHUFA überprüfbar. Ein Verstoß ist unter Umständen strafbar und kann den Verlust des Pfändungsschutzes nach sich ziehen. Deshalb ist von dem Versuch dringend abzuraten.

8. Gibt es das P-Konto auch als Gemeinschaftskonto?

Dies ist leider nicht möglich. Ein P-Konto kann nur als Einzelkonto geführt werden. Dies ist anders als bei Girokonten, bei denen das führen als Gemeinschaftskonto durch mehrere Kontoinhaber möglich ist. Sofern ein gemeinsames Konto mit dem Partner geführt wurde, muss das Konto vor der Umwandlung auf ein P-Konto auf einen Namen umgeschrieben werden. Dabei kann dem zweiten Kontoinhaber die Entscheidung gelassen werden, ob nun über eine Verfügungsberechtigung auf das Konto Zugriff erhalten möchte oder aber ein separates Einzelkonto auf seinen Namen eröffnen will. Die Trennung in zwei Konten ist dann anzuraten, wenn beide Partner über eigene Einkünfte verfügen. Sollte ein Gemeinschaftskonto bereits gepfändet worden sein, kann es mit Schwierigkeiten verbunden sein, das sich auf dem Konto befindliche Guthaben zu schützen. Hier sollte ein Anwalt konsultiert werden, um Rat einzuholen. Deshalb ist es sinnvoll, sollte man bereits mit der Gefahr einer Kontopfändung rechnen, die bestehenden Gemeinschaftskonten in Einzelkonten abzutrennen um so weiteren Problemen vorzubeugen. Um ganz sicher zu gehen, sollten beide Ehepartner jeweils ein neues Konto eröffnen. Gegebenenfalls auch bei einer neuen Bank.

9. Kann die Bank bei der Umstellung auf ein P-Konto den Dispokredit automatisch entziehen?

Bei der Umstellung auf ein P-Konto dürfen bonitätsabhängige Leistungen wie der Dispokredit oder Kreditkarten nach einem Urteil Az. XI ZR 260/12 des Bundesgerichtshofs (BGH) nicht automatisch entzogen, sondern müssen vom Geldinstitut nach den geltenden Geschäftsbedingungen gekündigt werden. Diese Auffassung hat der BGH in einem weiteren Urteil Az. XI ZR 187/13 bestätigt. Sollte es dennoch passieren, dass die Bank Schwierigkeiten bereitet, wird empfohlen Widerspruch dagegen einzulegen und eine einvernehmliche Vereinbarung einzufordern, um so die Kontoüberziehung zurückführen zu können. Insgesamt empfiehlt es sich jedoch in diesem Falle, die Bank zu wechseln.

10. Darf das Geldinstitut Kontoleistungen kappen, wenn auf das P-Konto umgestellt wird?

Leistungen die dem Inhaber wie bei einem ganz normalen Girokonto und zwar unabhängig von seiner Bonität seitens der Bank eingeräumt worden sind, müssen auch nach der Umwandlung von einem Girokonto in ein P-Konto aufrechterhalten werden (dazu zählen als Beispiel Onlinebanking, Lastschriften, Überweisungen, die Benutzung des Bankterminals zum Geld abheben etc.). Denn hier hat der Kunde kein neues Kontomodell gewählt, sondern beabsichtigt einen automatischen Pfändungsschutz seines Vermögens im Rahmen des Grundfreibetrages. Sollte die Bank die obigen Leistungen dennoch revidiert haben, sollten Sie sich hiergegen zur Wehr setzen und die Wiederherstellung der Ihnen zustehenden Serviceleistungen verlangen.

11. Kann ein P-Konto auch überzogen werden?

Von der Überziehung eines P-Kontos – sofern es die Bank überhaupt zulässt, kann nur abgeraten werden, da es einen Verrechnungsschutz für P-Konten, die im Minus geführt werden nur für Sozialleistungen gibt (hier muss das Kreditinstitut das Geld Innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung stellen und darf dabei nur die Kontoführungsgebühren einbehalten.). Für alle anderen Geldeingänge gibt es bei einem im Minus geführten P-Konto keinen Schutz, allerdings existiert auf der anderen Seite auch kein gesetzliches Verbot einem Kunden einen Überziehungskredit anzubieten.

12. Kann ich auf dem P-Konto Guthaben ansparen?

In der Theorie erlaubt das P-Konto Kontoinhabern trotz Kontopfändung erstmals Restguthaben aus dem nicht ausgeschöpften Freibetrag eines Monats einmalig in den nächsten Monat zu übertragen. Damit wäre gesetzlich das Ansparen kleiner Beträge in der Theorie möglich. Folgende Einschränkung gilt: Im Folgemonat muss dann zunächst das angesparte Geld des Vormonats komplett verbraucht werden. Dafür kann das nicht verbrauchte neue Geld bis zur Höhe des nicht verbrauchten Freibetrages aus diesem Monat wieder in den nächsten Monat übertragen werden usw. Damit wäre es theoretisch möglich, kleinere Beträge (maximal 1 Monatsfreibetrag) anzusparen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass hier erhebliche Probleme entstehen. Oft werden die Beträge trotzdem gepfändet. Es ist daher nicht anzuraten, Geldbeträge auf dem Konto anzusparen. Ein BGH-Urteil bringt weitere (theoretische) Abmilderung: Bisher war die einmalige Übertragung in den Folgemonat verbraucht, wenn Ihr Geld, das sich innerhalb der Freibeträge bewegt, jeweils am Monatsende für den nächsten Monat einging. Eine weitere Übertragung zwecks Ansparen in den übernächsten Monat war bei dieser Fallkonstellation nicht mehr möglich. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat aber am 4. Dezember 2014 (Az. IX ZR 115/14) entschieden, dass auch in solchen Konstellationen, in denen das Geld am Monatsende für den nächsten Monat auf dem Konto eingeht, das Ansparen möglich sein soll. Der Schuldner soll nicht dadurch schlechter stehen, dass ihm Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erst im Monat, für den die Leistungen gedacht sind, sondern bereits im Vormonat überwiesen werden. Geld, das daher in dem Monat, für den es bestimmt war, nicht verbraucht wurde, kann deshalb noch einen weiteren Monat übertragen werden. Erst dann gilt die oben beschriebene Pflicht zum Ausgeben. Beispiel: Das Gehalt/ die Sozialleistungen gehen am 27. Mai auf das Konto ein. Sie sind für Juni bestimmt. Dieses Geld muss nun nicht mehr bis auf den letzten Cent im Juni verbraucht werden. Es kann nunmehr auch im August über dieses Geld verfügt werden.

Trotz dieser neuen Rechtsprechung bestehen weiterhin in der Praxis erhebliche Probleme. Die Banken überweisen in vielen Fällen die entsprechenden Beträge trotzdem an die Gläubiger. Hier kann nur ein Gericht für Klärung sorgen. Während dieser Zeit fehlt Ihnen aber der Betrag.

Es ist daher trotz der günstigeren Rechtsprechung weiterhin anzuraten, Geldbeträge auf dem P-Konto anzusparen.

13. Wie viel Geld kann auf dem P-Konto geschützt werden?

Unter bestimmten Bedingungen ist es möglich, mehr als den Grundfreibetrag schützen zu lassen, und zwar wenn der Schuldner für Dritte sorgt denen er gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist oder wenn auf dem P-Konto Leistungen einfließen, die der Kontoinhaber für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über das Schutzkonto entgegennimmt (z.B.: Hartz IV, Leistungen nach SGB II oder SGB XII auch ohne gesetzliche Unterhaltsverpflichtung im Falle sogenannter Patchworkfamilien). Um den Schutz über den Grundbetrag hinaus auf dem P-Konto zu erwirken muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Diese können Sie bei mir erhalten [[Link](#)]. Danach kann für die erste zusätzliche Person ein Betrag von EUR 426,71 bescheinigt werden, für weitere Personen jeweils EUR 237,73. Ein Ehepaar mit zwei Kindern erwirkt durch eine Bescheinigung einen pfandfreien Sockelbetrag (Freibetrag) in Höhe von EUR 2.035,97 (alle Zahlen Stand 01.07.2017 bis 30.06.2019).

Sofern auch das Kindergeld auf diesem Konto eingeht, kann auch dieses geschützt werden.

Bitte beachten Sie, dass Änderungen die sich nach der Ausstellung der Bescheinigung ergeben haben (z.B. Wegfall einer Unterhaltspflicht) unaufgefordert der Bank mitgeteilt werden müssen.

14. Wer bescheinigt die zusätzliche Freibeträge?

Diese dürfen Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Familienkassen, Rechtsanwälte, Steuerberater und die anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen ausstellen. Sie sind jedoch nicht dazu

verpflichtet. Banken und Sparkassen müssen Sozialleistungsbescheide oder auch elektronisch erstellte Gehaltsabrechnungen, aus denen sich Unterhaltsverpflichtungen ergeben, als Bescheinigung anerkennen. Es gibt zudem eine Musterbescheinigung, die die Abwicklung erleichtert; sie wurde von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV) und der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) gemeinsam entwickelt. Wer über diese Stellen keine oder keine ausreichende Bescheinigung erhält oder wenn die Bank diese nicht akzeptiert, kann sich an das Vollstreckungsgericht oder die

Vollstreckungsbehörde wenden die dann auf Antrag die pfändungsfreien Beträge bestimmen. Die Bescheinigung können Sie bei mir erhalten. [\[LINK\]](#)

15. Gilt die Bescheinigung unbefristet?

Nein. Die Gültigkeit und wie lange diese fortwirkt, wird vom Kreditinstitut bestimmt. Hier muss die Bank Kontoinhabern die Information erteilen für welchen Zeitintervall sie die bescheinigten Beiträge berücksichtigt. Nur mit dieser Information kann der Schuldner und Inhaber des P-Kontos vorausschauend agieren und vor Ablauf der jeweiligen Frist einen erneute Bescheinigungen der Bank vorlegen. Es ist daher Betroffenen angeraten sich dahingehend gut zu organisieren um mögliche Stolpersteinen aus dem Weg zu räumen.

16. Was ist zu tun, wenn Freibeträge auf der Bescheinigung nicht ausreichen, um das an sich pfändungsfreie Einkommen oder Existenzminimum zu sichern?

Übersteigt Ihr pfändungsfreie Einkommen den durch das P-Konto sowie ergänzende Bescheinigungen geschützten pfandfreien Sockelbetrag (Grundfreibetrag), besteht die Möglichkeit beim Vollstreckungsgericht, dass die Kontopfändung ausgesprochen hat (kann Ihnen die Bank nennen; in Insolvenzverfahren ist das das Insolvenzgericht) einen Antrag auf individuelle Kontofreigabe entsprechend der Pfändungstabelle zu stellen. Bei einer Pfändung durch einen öffentlichen Gläubiger erfolgt der Antrag entsprechend, bei der vollstreckbaren Behörde (z.B. Finanzamt).

Der Antrag muss natürlich begründet werden. Gründe können beispielsweise erhöhte Kosten durch chronische Krankheiten oder Fahrten zu weit entfernten Arbeitsplätzen sein. Ich helfe Ihnen gerne bei der Stellung Ihres Antrags. [\[Link\]](#)

Sie können zudem selbst aktiv die Kontoeingänge reduzieren in dem Sie zum Beispiel den Arbeitgeber oder den Sozialleistungsträger bittet, vorab die Miete direkt an den Vermieter zu überweisen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin ausstehende Gutschriften direkt auf ein eigenes P-Konto der berechtigten Person überweisen zu lassen und sie nicht selbst auf dem eigenen Konto entgegen zu nehmen.

Achtung: Beträge, die auf der Bescheinigung enthalten sind, dürfen nicht auf andere Konten umgeleitet werden (z.B. Kindergeld, dass auf der Bescheinigung enthalten ist), sofern hierdurch ermöglicht werden soll, bisher ungeschützte Beträge auf das P-Konto umzuleiten.

17. Welche Möglichkeiten bestehen bei der Doppelpfändung von Arbeitslohn und Girokonto?

Sollte Ihr Gehalt beim Arbeitgeber bereits gepfändet worden sein, wird Ihnen nur der unpfändbare Teil des Einkommens auf Ihr Girokonto überwiesen werden. Sollte darüber hinaus die überwiesene Geldsumme über dem Freibetrag auf dem Girokonto liegen, benötigen Sie einen zusätzlichen Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts oder der vollstreckbaren Behörde um den vollständigen Betrag erhalten zu können. Variiert Ihr Einkommen monatlich so können Sie einen Blankettbeschluss beantragen. Hierbei wird dann pauschal jeweils das Einkommen freigestellt, das Ihr Arbeitgeber auf das Konto überweist. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, helfe ich Ihnen gerne weiter. [Link]

18. Wann muss das „normale“ Girokonto bei einer drohenden Pfändung umgestellt werden?

Wenn bereits die Zustellung einer Pfändung erfolgt ist, ist es noch nicht zu spät, das Girokonto in ein P-Konto umzuwandeln, um so den Pfändungsschutz zu erwirken. Der Antrag auf Umwandlung in ein P-Konto wird direkt bei der Bank gestellt. Diese ist gesetzlich dazu verpflichtet die Umwandlung innerhalb von vier Geschäftstagen zu vollziehen. Die vollen Freibeträge können dabei sogar rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Pfändung geltend gemacht werden. Vorausgesetzt, dass die Umwandlung innerhalb von vier Wochen seit dem Eingang des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut erfolgt ist.

19. Gilt das P-Konto auch, wenn Insolvenz beantragt wurde?

Der Pfändungsschutz des P-Kontos gilt auch im Insolvenzverfahren. Auch der Treuhänder/Insolvenzverwalter muss das Konto nicht mehr freigeben und der Schuldner kann im Rahmen der Freibeträge über sein Geld verfügen. Da im Insolvenzverfahren automatisch eine Kontopfändung ausgesprochen wird, ist es anzuraten, das bestehende Girokonto vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorbeugend in ein P-Konto umzuwandeln. Es ist hierbei irrelevant, ob es sich um eine Verbraucherinsolvenz/

Privatinsolvenz oder ein Regelinsolvenzverfahren (z.B. bei selbständiger Tätigen) handelt. Das P- Konto bietet in beiden Insolvenz Arten Schutz vor einer Pfändung.

20. Wie wird man das P-Konto wieder los?

In der Vergangenheit kam es immer wieder seitens der Kreditinstitute zu Problemen, da diese sich geweigert hatten das P-Konto nach der Erledigung der Pfändung in ein normales Girokonto umwandeln. Das Problem bestand hier darin, dass der Gesetzgeber die Rückumwandlung nicht direkt geregelt hatte. Diese Aufgabe hat die Rechtsprechung übernommen, zunächst das OLG Schleswig-Holstein, nunmehr der BGH. Die Argumentation: Das Pfändungsschutzkonto ist kein anderes Konto, sondern nur das "normale Konto" mit Zusatzfunktion. Demnach bewirkt die Ein- oder

Abschaltung des P-Konto-Schutzes nicht, dass ein neues Konto entsteht. Daraus ergibt sich dann aber auch, dass die Beseitigung (wie auch schon die Einrichtung) des P-Konto-Schutzes nicht die Einrichtung eines neuen Kontos bedeutet, sondern das Konto nach wie vor fortbesteht, womit auch der bisherige Vertrag fortbesteht. Der BGH hat in seinem Urteil Az. XI ZR 187/13 im Februar 2015 entschieden, dass eine Rückumwandlung des P-Kontos in ein übliches Girokonto möglich ist, in dem der Kunde die Zusatzvereinbarung zum P-Konto kündigt. Der Kunde hat somit das Recht auf eine Rückumwandlung. Zulässig ist eine Kündigung z.B. zum Monatsende, danach gilt wieder die frühere Vereinbarung zum Girokonto.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich resümieren, dass das P-Konto einen sinnvollen Schutz in einer für den Schuldner finanziell stürmischen Lebensphase darstellt, das ihm hilft den ohnehin vorhanden Stress zu reduzieren und sich auf die Lösung seines Problems zu fokussieren ohne ständig um seine Existenz bangen zu müssen. Während eines Insolvenzverfahrens ist das P-Konto zudem die einzige Möglichkeit, über Kontoguthaben frei zu verfügen. Neben den hier vorgestellten Maßnahmen sollte sich der Schuldner die Unterstützung und Hilfe eines erfahrenen Rechtsanwaltes oder der Schuldnerberatung suchen. Mit 10 jähriger Expertise unterstützt und begleitet Sie die Kanzlei BRAUN als Fachkanzlei für Insolvenzrecht zuverlässig und mit leistungsorientierter Kompetenz, um für Sie den bestmöglichen Schutz Ihrer Existenz zu ermöglichen.